

An den  
**Herrn Bundespräsidenten**  
Dr. jur. Frank-Walter Steinmeier  
c/o Bundespräsidialamt  
Spreeweg 1  
10557 Berlin

nur per E-Mail an:  
bundespraesidialamt@bpra.bund.de

**Verfasser:**  
Väteraufbruch für Kinder e.V.  
Der Bundesvorstand  
Herzogstraße 1a  
60528 Frankfurt am Main  
VR 14886, AG Frankfurt am Main  
E-Mail: bundesvorstand@vafk.de  
Web: www.vaeteraufbruch.de

Datum: **24.02.2025**

## OFFENER BRIEF

**Bitte**

***zu Ihrer Prüfung der Verfassungsmäßigkeit***

**wegen**

***des Gesetzesbeschlusses für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt (Gewalthilfegesetz)***

Hochverehrter Herr Bundespräsident,

als Verfassungsorgan obliegt Ihnen nach Artikel 82 Absatz 1 Satz 1 Grundgesetz die Kompetenz, die Verfassungsmäßigkeit eines Gesetzes zu prüfen, bevor Sie es ausfertigen. Sind Sie von dessen Verfassungsmäßigkeit nicht überzeugt, können Sie die Ausfertigung verweigern, um eine Nachbesserung des Gesetzes zu ermöglichen.

Das vom Bundestag am 31. Januar 2025 verabschiedete Gesetz, dem der Bundesrat am 14. Februar 2025 so zustimmte, dürfte mit Artikel 3 Grundgesetz unvereinbar sein.

Wir bitten Sie von Ihrem Recht Gebrauch zu machen und den betreffenden Beschluss, mit der Maßgabe auch Männer und alle Kinder vor Gewalt zu schützen, zurückzuweisen, sobald Ihnen dieser nach Gegenzeichnung zugeleitet wurde.

## BEGRÜNDUNG

### A. Zusammenfassung

Allen verfassungsrechtlichen Bedenken der Bundesregierung und einiger Experten zu trotz brachte der aufgelöste – zur Zurückhaltung angehaltene – Bundestag in letzter Minute ein Gesetz durch, welches mit Artikel 3 Grundgesetz unvereinbar sein dürfte.

Dieses Gewalthilfegesetz grenzt gewaltbetroffene Nicht-Frauen, vorwiegend Männer, plötzlich aus sowie scheint insgesamt mit der heißen Nadel gestrickt worden zu sein.

Obwohl Gewalt kein Geschlecht kennt und viele Gesichter hat sowie Männer ebenfalls von Gewalt – leider auch durch Frauen – betroffen sind, macht dieses Gesetz ihr Leid *de facto* unsichtbar. Ihnen wird ein Rechtsanspruch auf Hilfe ungerechtfertigt verwehrt.

Dies widerspricht den Maximen „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“, „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ und „Niemand darf wegen seines Geschlechts [...] benachteiligt oder bevorzugt werden“ (Artikel 3 Grundgesetz).

Eins ist klar: Gewaltbetroffene Männer wollen nicht in Frauenhäuser, und gehören dort auch nicht hin. Sie brauchen aber eigene Beratungsangebote und Schutzwohnungen.

Grundsätzlich sind Verfassungsbeschwerden gegen Bundesgesetze erst nach deren Inkrafttreten möglich (§ 93 Absatz 3 BVerfGG). Weil der persönliche Rechtsanspruch nach § 3 Gewalthilfegesetz erst zum 1. Januar 2032 in Kraft treten soll, dürfte dies erst in knapp sieben Jahren möglich sein. Ausnahmefälle (vgl. WD 3 - 3000 - 145/15, S. 4) sind derzeit nicht offensichtlich erkennbar – jedenfalls nicht auf nationaler Ebene.

Mit Blick auf die Wahlprogramme zur Bundestagswahl 2025 und die denkbaren Mehrheiten ist derzeit auch nicht davon auszugehen, dass der kommende Bundestag dieses Gewalthilfegesetz von sich aus reparieren oder nachbessern würde.

Daher könnte eine maßgebende Zurückverweisung durch Sie als Bundespräsidenten an die Bundesregierung, und damit den künftigen Bundestag, dringend geboten sein.

## B. Sachverhalt

Im Zuge der Regierungsbildung nach der Bundestagswahl 2021 einigte sich die Ampelkoalition im Abschnitt „Gleichstellung“ und im Punkt „Schutz vor Gewalt“ wie folgt:

»Wir werden eine ressortübergreifende politische Strategie gegen Gewalt entwickeln, die Gewaltprävention und die Rechte der Betroffenen in den Mittelpunkt stellt. Die Istanbul-Konvention setzen wir auch im digitalen Raum und mit einer staatlichen Koordinierungsstelle vorbehaltlos und wirksam um. Wir werden das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder absichern und einen bundeseinheitlichen Rechtsrahmen für eine verlässliche Finanzierung von Frauenhäusern sicherstellen. Wir bauen das Hilfesystem entsprechend bedarfsgerecht aus. Der Bund beteiligt sich an der Regelfinanzierung. Dies gilt auch für bedarfsgerechte Unterstützung und Zufluchtsräume für männliche Opfer von Partnerschaftsgewalt.« (Koalitionsvertrag 2021–2025 zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP), S. 91, **Anlage A001**)

Am 6. November 2024 zerbrach diese Ampelkoalition:

»Am 6. November 2024 erklärte Bundeskanzler Olaf Scholz (SPD), er habe den Bundespräsidenten Frank-Walter Steinmeier aufgrund persönlicher Differenzen um Entlassung von Bundesminister Christian Lindner (FDP) gebeten, woraufhin die Koalition durch den geschlossenen Rücktritt der FDP aus der Regierung vorzeitig zerfiel.« (Seite „Ampelkoalition“. In: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 6. Februar 2025, 07:38. URL: <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Ampelkoalition&oldid=253036395>, Abgerufen: 16. Februar 2025, 23:03, mwN.)

Am 19. November 2024 erfuhren wir durch die Presse

(„Rot-grüne Eile beim Frauenschutz – und der „Lächerlich“-Vorwurf aus der Union“. In: Welt.de. 19. November 2024. URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article254583466/Rot-gruene-Eile-beim-Frauenschutz-und-der->

Laecherlich-Vorwurf-aus-der-Union.html, Abgerufen: 16. Februar 2025, 23:03,  
mittlerweile auf 21. November 2024 aktualisiert)

vom Referentenentwurf für ein Gewalthilfegesetz (GewHG) vom 18. November 2024

(Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, **Anlage A002**)

und die Gelegenheit zu Stellungnahmen im Rahmen der Länder- und Verbändebeteiligung bis zum 20. November 2024, 12 Uhr.

Auch wir kritisierten die sehr kurze Frist:

»Wir [...] sprechen uns gegen eine hastige, erzwungene Beschlussfassung aus. Die Verbändeanhörung binnen weniger als 36 Stunden, obwohl man drei Jahre Zeit hatte, ist unerhört und wird unseres Rechtsstaates unwürdig. Jede tiefgreifende, teure Reform braucht Mehrheiten im Bundestag und tatsächlich breite Akzeptanz in der Gesellschaft. Angesichts der mindestens 686 Millionen Euro und der strittigen Grundsatzfragen – die auch diese Minderheitsregierung bereits kennt – darf dieser Entwurf eines Gewalthilfegesetzes so nicht gewaltsam durchgeprügelt werden.« (Väteraufbruch für Kinder e.V., Stellungnahme vom 20. November 2024, **Anlage A003**)

Auch wenn die Öffentlichkeitsinformationen vom „Frauenschutz“ dominiert waren, so berücksichtigte der Referentenentwurf auch gewaltbetroffene Jungen und Männer:

»Die Zahlen zeigen ebenso, dass auch Jungen und Männer in beträchtlichem Maß Betroffene von häuslicher Gewalt sind.« (BMFSFJ, aaO., S. 1)

»Mit Blick auf Männer ist festzuhalten, dass deren Bedarfe im Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt bislang nicht angemessen berücksichtigt sind.« (BMFSFJ, aaO., S. 17)

Beim persönlichen Anwendungsbereich blieb er geschlechtsneutral:

»Gewaltbetroffene Person im Sinne dieses Gesetzes ist jede Person, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt erlitten hat, erleidet oder hiervon bedroht ist sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben. Kind nach diesem Gesetz ist, wer noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet hat.« (BMFSFJ, aaO., S. 6, § 2 Absatz 3 GewHG-E)

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 27. November 2024 war dahin gehend textgleich. (Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes für ein verlässliches Hilfesystem bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, **Anlage A004**)

Ein dahin gehend ebenso textgleicher Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ist auf den 3. Dezember 2024 datiert. (BT-Drs. 20/14025, **Anlage A005**)

Die Drucksache 20/14342 vom 20. Dezember 2024 war ebenfalls dahin gehend textgleich beziehungsweise verwies „gleichlautend“ auf die Drucksache 20/14025. (BT-Drs. 20/14342, **Anlage A006**)

Die CDU/CSU sah jedoch keine Einigungsmöglichkeit:

»Nach dem Ampel-Aus hatten SPD und Grüne einen Vorschlag für ein Gewalt hilfegesetz zum besseren Schutz von Opfern häuslicher Gewalt vorgelegt. Bei der Beratung im Bundestag am Frei-tag wurde klar: CDU und CSU sehen keinen Raum für eine Einigung vor den Neuwahlen – obwohl auch die Union handeln will.« („Streit um Gewalthilfegesetz: Union sieht keine Einigungsmöglichkeit“. In: beck-aktuell. 9. Dezember 2024. URL: <https://rsw.beck.de/aktuell/daily/meldung/detail/gewalthilfegesetz-spd-gruene-union-einigung>, Abgerufen: 20. Februar 2025, 21:07)

Am 20. Dezember 2024 beschloss der Bundesrat zum Gesetzentwurf Stellung zu nehmen und die Bundesregierung gegenäußerte sich am 8. Januar 2025 schriftlich. (Unterrichtung durch die Bundesregierung, BT-Drs. 20/14437, **Anlage A007**)

Der Bundesrat schrieb in Nummer 8 Buchstabe e („Zum Gesetzentwurf allgemein“):

»Der Bundesrat bittet im weiteren Gesetzgebungsverfahren um Prüfung, ob der in § 2 Absatz 1 und Absatz 2 GewHG festgelegte sachliche und persönliche Anwendungsbereich enger gefasst werden kann.« (BT-Drs. 20/14437, S. 4)

und begründete

»Der Gesetzentwurf umfasst alle von häuslicher und geschlechtsspezifischer Gewalt betroffenen Personen. Gleichzeitig wird der Begriff der häuslichen Gewalt weit verstanden. Damit geht der Gesetzentwurf weit über den Zielbereich der Istanbul-Konvention hinaus. Der Gesetzentwurf umfasst so auch Gewaltphänomene, die nicht mehr vom Hilfesystem, welches hier im eigentlichen Fokus des Gesetzesvorhabens steht, abgedeckt werden. Dieser weite Anwendungsbereich führt zu nicht abschätzbaren Folgekosten für die Länder. Eine Einschränkung des sachlichen und/oder personellen Anwendungsbereichs ist zu prüfen, auch im Hinblick auf die zahlenmäßig weitaus überproportionale Gewaltbetroffenheit von Frauen sowie deren strukturellen Hintergrund.« (BT-Drs. 20/14437, S. 5)

Zu § 2 Absatz 3 GewHG äußerte sich der Bundesrat erkennbar nicht.

Zu der Bitte des Bundesrates, den persönlichen Anwendungsbereich einzuschränken, gegenäußerte die Bundesregierung:

»Der persönliche Anwendungsbereich des Gewalthilfegesetzes (Artikel 1 § 2 Abs. 3 des Regierungsentwurfs) differenziert nicht nach dem Geschlecht der betroffenen Person, da eine Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs zum Beispiel auf Frauen nach Einschätzung der Bundesregierung verfassungsrechtliche Fragen aufwirft. Eine Beschränkung stellt im Lichte des Gleichheitssatzes eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung dar. Die Tatsache, dass bei Umsetzung des Gewalthilfegesetzes der tatsächliche Bedarf an Schutz- und Beratungsangeboten zugrunde zu legen ist (vgl. Artikel 1 § 8 Regierungsentwurf) und damit die zahlenmäßig weitaus überproportionale Betroffenheit von Frauen durch geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt, führt ohnehin dazu, dass ein zahlenmäßig überproportionales Angebot für Frauen bereitgestellt wer-

den muss. Es wird darauf hingewiesen, dass zudem der persönliche Anwendungsbereich der EU-Richtlinie sich im Bereich der Opferrechte und Opferhilfe sowie in der Definition von häuslicher Gewalt auf alle Opfer unabhängig von deren Geschlecht erstreckt (vgl. Art. 1 Abs. 2, Art. 2 Buchstabe c).« (BT-Drs. 20/14437, S. 8)

Sie lösten den Bundestag am 27. Dezember 2024 auf:

»Bundeskanzler Olaf Scholz beantragte am 11. Dezember 2024 die Vertrauensfrage. In der betreffenden Sitzung am 16. Dezember 2024 sprach der Bundestag ihm das Vertrauen nicht aus, woraufhin Scholz beim Bundespräsidenten die Auflösung des Bundestags beantragte. Bundespräsident Frank-Walter Steinmeier löste den Bundestag antragsgemäß am 27. Dezember 2024 auf.« (Seite „20. Deutscher Bundestag“. In: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie. Bearbeitungsstand: 15. Februar 2025, 17:33. URL: [https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=20.\\_Deutscher\\_Bundestag&oldid=253356750](https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=20._Deutscher_Bundestag&oldid=253356750), Abgerufen: 17. Februar 2025, 00:06, mwN.)

Am 23. Januar 2025 besuchte Familienministerin Lisa Paus die erste Väterschutzwohnung Deutschlands. (Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männergewaltschutz, Pressemitteilung, **Anlage A008**)

Am 27. Januar 2025 fand eine Anhörung von Sachverständigen zum Thema „Gewalthilfe“ im Familienausschuss des Bundestages statt. (Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Tagesordnung für den 27. Januar 2025, **Anlage A009**)

Während die überwiegende Zahl der Sachverständigen einen Schwerpunkt erkennbar auf gewaltbetroffene Frauen und „ihre Kinder“ legte, ohne dabei gewaltbetroffene Männer grundsätzlich auszuschließen, gab ein Sachverständiger zu bedenken, ein Rechtsanspruch „für alle möglichen Personengruppen“ sei nicht in angemessener Zeit und nur mit erheblichem Mitteleinsatz umzusetzen. („Viel Zuspruch für Gewalthilfegesetz“, hau/27.01.2025, **Anlage A010**)

Eine Einschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes wurde in

der Anhörung am 27. Januar 2025 aber erkennbar nicht vertieft.

Erst zu Beginn der Sitzung des Familienausschusses des Bundestages am 29. Januar 2025 wurde bekannt, dass mit der „6. Änderungs-/Ergänzungsmitteilung“ das Thema „Gewalthilfe“ auf die Tagesordnung gesetzt wurde. (Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 6. Änderungs-/Ergänzungsmitteilung zur Tagesordnung für den 29. Januar 2025, **Anlage A011**)

Ausweislich der Beschlussempfehlung und dem Bericht des Familienausschusses

(Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, 29. Januar 2025, BT-Drs. 20/14785, **Anlage A012**),

habe der mitberatende Rechtsausschuss

zu Buchstabe a

»in seiner 132. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe Die Linke bei Enthaltung der Fraktionen der FDP und AfD die Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung empfohlen« (BT-Drs. 20/14785, S. 9)

und

zu Buchstabe b

»in seiner 132. Sitzung am 29. Januar 2025 mit den Stimmen der Fraktionen SPD, CDU/CSU, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und AfD gegen die Stimmen der Fraktion der FDP bei Abwesenheit der Gruppe Die Linke die Ablehnung des Antrags empfohlen« (BT-Drs. 20/14785, S. 10).

Der Rechtsausschuss tagte am 29. Januar 2025 nichtöffentlich (Rechtsausschuss, Tagesordnung für den 29. Januar 2025, **Anlage A013**). Wir können in den vier Änderungs-/Ergänzungsmitteilungen keinen diesbezüglichen Tagesordnungspunkt finden.

Der Familienausschuss empfahl

»Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/14025 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

[..]

b) § 2 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist Gewalt gegen Frauen und damit jede körperliche, sexuelle oder psychische Gewalthandlung durch eine oder mehrere Personen, die sich gegen eine Frau richtet, weil sie eine Frau ist, oder die Frauen unverhältnismäßig stark betrifft und zu Schäden oder Leiden führt oder führen kann.“

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Häusliche Gewalt im Sinne dieses Gesetzes ist jede körperliche, sexuelle und psychische Gewalthandlung gegen eine Frau durch eine oder mehrere Personen des familiären Umfelds, innerhalb bestehender oder beendeter Ehen, bestehender oder beendeter eingetragener Lebenspartnerschaften, bestehender oder beendeter Partnerschaften oder durch sonstige im Haushalt der gewaltbetroffenen Frau lebende Personen. Ein fester Wohnsitz der gewaltbetroffenen Frau oder eine feste Haushaltszugehörigkeit ist nicht erforderlich.“

cc) Absatz 3 Satz 1 wird durch folgenden Satz ersetzt:

„Gewaltbetroffene Personen im Sinne dieses Gesetzes sind Frauen, die geschlechtsspezifische Gewalt oder häusliche Gewalt erlitten haben, erleiden oder

hiervon bedroht sind sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben.“«  
(BT-Drs. 20/14785, S. 6)

und begründete:

»Zu Buchstabe aa

Die geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne des Gesetzes wird auf Gewalt gegen Frauen beschränkt. Der Begriff “wirtschaftliche Gewalthandlung” wird gestrichen, um etwaige Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen “psychischer” und “wirtschaftlicher” Gewalt zu vermeiden.

Zu Buchstabe bb

Die häusliche Gewalt im Sinne des Gesetzes wird auf häusliche Gewalt gegen Frauen beschränkt. Der Begriff “wirtschaftliche Gewalthandlung” wird gestrichen, um etwaige Abgrenzungsschwierigkeiten zwischen “psychischer” und “wirtschaftlicher” Gewalt zu vermeiden. Ein weiterer Satz stellt klar, dass auch wohnungs- oder obdachlose Frauen von häuslicher Gewalt im Sinne des Gesetzes umfasst sind.

Zu Buchstabe cc

Aufgrund der Anpassung bei den Definitionen von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt ist eine Anpassung der Begrifflichkeit „gewaltbetroffene Person“ erforderlich.“« (BT-Drs. 20/14785, S. 13)

Eine Rechtfertigung, wieso „geschlechtsspezifische Gewalt im Sinne des Gesetzes“ auf „Gewalt gegen Frauen beschränkt“ wurde, ist nicht erkennbar.

(Zur Erinnerung: „Eine Beschränkung stellt im Lichte des Gleichheitssatzes eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung dar.“, BT-Drs. 20/14437, S. 8)

Der Bundestag folgte in seiner Sitzung vom 31. Januar 2025 mehrheitlich der Be-

schlussempfehlung des Familienausschusses und verabschiedete das Gesetz. (Deutscher Bundestag, DIP, ID: 318243, **Anlage A014**; Hilfen bei geschlechtsspezifischer und häuslicher Gewalt, Namentliche Abstimmung, 31. Januar 2025, **Anlage A015**)

Danach äußerten beispielsweise BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – welche für das Gesetz stimmten – Bedenken:

»Die familienpolitische Sprecherin der Grünen-Fraktion, Ulle Schauws, sieht die Beschränkung auf Frauen und vor allem den Ausschluss von Männern vor dem Hintergrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes kritisch. „Verfassungsrechtliche Bedenken sind von unserer Seite relevant und groß“, erklärte Schauws. Der Rechtsanspruch müsse „möglicherweise noch einmal geprüft und ausgeweitet werden“.« (Ärzteblatt, 3. Februar 2025, **Anlage A016**)

Der Bundesrat stimmte dem, vom Bundestag am 31. Januar 2025 verabschiedeten, Gesetz am 14. Februar 2025 zu. (Beschluss des Bundesrates, BR-Drs. 74/25, **Anlage A017**)

## C. Verfassungsrechtliche Bedenken

Die fast allgemeine Meinung bejaht eine umfassende Prüfungszuständigkeit des Bundespräsidenten. Dabei können formelle Aspekte nicht vollkommen von materiellen getrennt werden.

(von Lewinski in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 227. Lieferung, 10/2024, Art. 82 GG, Rn. 133, mwN.)

### I. Formelle Verfassungsmäßigkeit

Wir nehmen an, dass Ihnen eine umfassende formelle Prüfungskompetenz zusteht und Sie auch auf die Einhaltung der jeweiligen Geschäftsordnungen prüfen dürfen.

(von Lewinski, aaO., Rn. 130-133; Mewing, Die Prüfungskompetenz des Bundespräsidenten bei der Gesetzesausfertigung, insbesondere beim teilnichtigen Gesetz, 1977, S. 49 f.)

#### 1. Eilgesetzgebung

Die Länder- und Verbändebeteiligung durch das federführende Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSF) binnen weniger als 36 Stunden

(„Rot-grüne Eile beim Frauenschutz – und der „Lächerlich“-Vorwurf aus der Union“. In: Welt.de. 19. November 2024. URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article254583466/Rot-gruene-Eile-beim-Frauenschutz-und-der-Laecherlich-Vorwurf-aus-der-Union.html>, Abgerufen: 16. Februar 2025, 23:03, mittlerweile auf 21. November 2024 aktualisiert; **Anlage A003**)

dürfte nicht mehr mit dem Rechtsstaatsprinzip und dem Gedanken des § 47 GGO (Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien) vereinbar sein.

»Der Entwurf einer Gesetzesvorlage ist Ländern, kommunalen Spitzenverbänden und den Vertretungen der Länder beim Bund möglichst frühzeitig zuzuleiten, wenn ihre Belange berührt sind.« (§ 47 Absatz 1 Satz 1 GGO)

»Für eine rechtzeitige Beteiligung von Zentral- und Gesamtverbänden sowie von Fachkreisen, die auf Bundesebene bestehen, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Zeitpunkt, Umfang und Auswahl bleiben, soweit keine Sondervorschriften bestehen, dem Ermessen des federführenden Bundesministeriums überlassen.« (§ 47 Absatz 3 Satz 1 und 2 GGO)

Vor dem Hintergrund der einstweiligen Anordnung gegen das Verfahren beim sogenannten Heizungsgesetz (BVerfG, Ablehnung einstweilige Anordnung (Beschluss) vom 5. Juli 2023 – 2 BvE 4/23 –, juris) sprachen sich Krings und Rudolph bereits für eine Einführung von Mindestberatungsfristen aus (ZRP 2023, 155 (158)). Siehe auch:

»In formeller Hinsicht sollte aufgrund der zunehmend ohne sachlichen Grund praktizierten Eilgesetzgebung, die vor den verfassungsrechtlichen Folien der gleichberechtigten Teilhabe der Abgeordneten sowie der Parlamentsöffentlichkeit Bedenken aufwirft, ein differenziertes Fristenregime zur Mindestberatung aufgenommen werden.« (Rudolph, ZG 2024, 33)

In diesem Zuge wurde angeregt auch über angemessene Mindestberatungsfristen für die in § 47 GGO genannten Stellen nachzudenken:

»Verfahrensbeschleunigungen sind auch im Kontext der ministerialen Gesetzesvorbereitung problematisch, da sie durch knapp bemessene Fristen, in der Gesetzgebungspraxis teilweise im Stundenbereich, Beteiligungsformate faktisch leerlaufen lassen. Weil diese u.a. aber enorme Responsivitätspotentiale in Vorgriff auf das parlamentarische Verfahren versprechen, könnte auch insoweit über die Verankerung von angemessenen Mindestberatungsfristen für die in § 47 GGO genannten Stellen nachgedacht werden.« (Rudolph, ZG 2024, 33, mwN.)

Der persönliche Rechtsanspruch auf Schutz und Beratung nach § 3 GewHG-E sollte erst zum 1. Januar 2030 (**Anlage A002**) in Kraft treten. Ein sachlicher Grund für eine Eilgesetzgebung des Gewalthilfegesetzes war schon am 19. November 2024 nicht erkennbar.

Dieser persönliche Rechtsanspruch wurde im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens

um zwei Jahre nach hinten, auf den 1. Januar 2032, verschoben (**Anlage A012**).

Diese Tatsache spricht ebenso deutlich gegen die Notwendigkeit einer Eilgesetzgebung. Eine ordentliche Gesetzgebung hätte nach unserer Auffassung schadlos in der 21. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages erfolgen können.

## 2. Fragliche Transparenz im Gesetzgebungsverfahren

Gemäß der fortwirkenden

Vereinbarung zur Erhöhung der Transparenz in Gesetzgebungsverfahren aus der 19. Legislaturperiode des Deutschen Bundestages vom November 2018 (**Anlage A018**)

werden eingegangene Stellungnahmen veröffentlicht.

Wir sandten unsere Stellungnahme vom 20. November 2024 um 2:40 Uhr an [poststelle@bmfsfj.bund.de](mailto:poststelle@bmfsfj.bund.de) und – wegen der Dringlichkeit mit Bitte um Weiterleitung an alle Mitglieder des Deutschen Bundestages – um 3:09 Uhr an [mail@bundestag.de](mailto:mail@bundestag.de).

Unsere Stellungnahme wurde jedoch vom federführenden BMFSFJ auf seiner Internetseite

(<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/service/gesetze/gesetz-fuer-ein-verlaessliches-hilfesystem-bei-geschlechtsspezifischer-und-haesuslicher-gewalt-251160>, „Einleitung Länder- und Verbändeabstimmung“, „Stellungnahmen“)

nicht veröffentlicht (Stand: 24. Februar 2025).

Es stellt sich die Frage, welche weiteren – mitunter nicht genehmen – Stellungnahmen das BMFSFJ ebenfalls nicht veröffentlichte; und vielleicht dem Bundestag vorenthielt.

## 3. Unabsehbarkeit des weiteren Gesetzgebungsverfahrens

Am 20. November 2024 und im weiteren Zeitverlauf war nicht absehbar, ob und wie das rechtspolitische Vorhaben hin zu einem Gewalthilfegesetz noch in der 20. Legis-

laturperiode des Deutschen Bundestages weiterverfolgt sowie ein weiteres Gesetzgebungsverfahren gestaltet würden.

Nach dem Zerschlagen der Ampelkoalition bildeten SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Minderheitsregierung. Nach der – absehbaren – Vertrauensfrage lösten Sie den Bundestag auf. Auch aus Ihren Gesprächen mit der Bundesregierung und den Fraktionsvorsitzenden im November und Dezember 2024 dürfte Ihnen, besser als uns, bekannt sein, wie schwer es dem Bundestag fiel, sich auch nur auf gemeinsame Tagesordnungen und die Aufnahme von Beratungsgegenständen zu verständigen.

Wir fielen aus allen Wolken, als es zu Beginn der Sitzung des Familienausschusses des Bundestages am 29. Januar 2025 plötzlich hieß, das Thema „Gewalthilfe“ sei mit der „6. Änderungs-/Ergänzungsmitteilung“ auf die Tagesordnung gesetzt worden (**Anlage A011**).

Wir gingen davon aus, dass die Bundesregierung und der Bundestag – nach Ihrer Auflösung und Ihrer Bestimmung des Wahltages – zur Zurückhaltung angehalten sind:

»Vor einer Neuwahl wollte die Regierungskoalition dringend noch einige Projekte abschließen, zum Beispiel die Absicherung des Bundesverfassungsgerichts und einen Haushalt für 2025. [...] Die Bundesregierung bleibt geschäftsführend im Amt, darf aber keine nenn[en]swerten Entscheidungen oder Ernennungen mehr vornehmen.« („Können nach der Vertrauensfrage noch Gesetze verabschiedet werden?“ In: ZEIT ONLINE. 10. November 2024. URL: <https://www.zeit.de/politik/deutschland/2024-11/neuwahlen-ampelbruch-vertrauensfrage-olaf-scholz-bundesregierung>, Abgerufen: 20. Februar 2025, 21:07)

»Der Termin, an dem der Bundespräsident den Wahltag bestimmt, ist dem Bundesverfassungsgericht zufolge der Orientierungspunkt, ab dem das staatliche Neutralitätsgebot zu einem Gebot äußerster Zurückhaltung verschärft wird. Für Arbeits-, Leistungs- und Erfolgsberichte der Bundesregierung ist dann kein Raum mehr. Die Geltung und die Beachtung des Neutralitätsgebots unterliegen vollständiger gerichtlicher Kontrolle.« (Hölscheidt in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 227. Lieferung, 10/2024, Art. 39 GG, Rn. 103)

Dennoch kam es beispielsweise angeblich zur sogenannten „Operation Abendsonne“

(„Lange Liste: SPD und Grüne wollen vor Neuwahl noch mächtig befördern“. In: Frankfurter Rundschau. 12. Dezember 2024. URL: <https://www.fr.de/politik/spd-gruene-ampel-befoerderungen-lange-liste-wollen-vor-neuwahl-noch-maechtig-befoerdern-93465219.html>, Abgerufen: 20. Februar 2025, 21:07;

„Bundesregierung verbeamtet 320 Mitarbeiter auf Lebenszeit – ohne vorherige Probezeit“. In: Welt.de. 19. Februar 2025. URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/article255479356/Bundesregierung-verbeamtet-320-Mitarbeiter-auf-Lebenszeit-ohne-vorherige-Probezeit.html>, Abgerufen: 20. Februar 2025, 21:07)

und – vermutlich im Interesse von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN liegenden sowie mutmaßlich mittelbar mit deren Hilfe finanzierten – Massendemonstrationen, unter anderem gegen die Opposition CDU/CSU

(„Der Staat darf nicht mit Steuergeldern auf die öffentliche Meinungsbildung einwirken“. In: Welt.de. 10. Februar 2025. URL: <https://www.welt.de/politik/deutschland/plus255383550/Finanzierung-Demos-gegen-rechts-Der-Staat-darf-nicht-mit-Steuergeldern-auf-die-oeffentliche-Meinungsbildung-einwirken.html>, Abgerufen: 20. Februar 2025, 21:07).

Demgegenüber informierten die wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages –

»Der „alte“ Bundestag bleibt bis zum Zusammentritt des neuen Bundestages mit all seinen Rechten und Pflichten bestehen (vgl. Art. 39 Abs. 1 Satz 2 GG). [...] Der Bundestag kann insbesondere weiterhin Gesetze beschließen, und auch seine Gremien, wie etwa Untersuchungsausschüsse, bestehen bis zum Ende der Wahlperiode fort.« (Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste, „Vertrauensfrage und vorzeitige Neuwahlen“, 14. November 2024, Nr. 17/24, S. 1, **Anlage A019**) –,

ohne auf ein Gebot äußerster Zurückhaltung hinzuweisen.

#### 4. Nichtöffentliche Sitzung des Rechtsausschusses des Bundestages

Zwar berät der Rechtsausschuss des Bundestages traditionell in nichtöffentlicher Sitzung, doch eine Berücksichtigung des Interesses der Öffentlichkeit und der Besonderheit des Beratungsgegenstandes „Gewalthilfe“ nach § 69 Absatz 1 Satz 2 GO-BT (Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages) – insbesondere vor dem Hintergrund eines aufgelösten Bundestages und im Lichte der durchaus von Misstrauen geprägten Zeit kurz vor der Neuwahl am 23. Februar 2025 – ist nicht erkennbar. Zudem können wir in den vier Änderungs-/Ergänzungsmitteilungen zur Sitzung am 29. Januar 2025 einen Tagesordnungspunkt zum Thema „Gewalthilfe“ nicht finden.

Bis zuletzt durfte die Öffentlichkeit davon ausgehen, dass die CDU/CSU keinen Raum für eine Einigung vor den Neuwahlen zum Gewalthilfegesetz sehen würde.

Es drängt sich die Frage auf, was in der nichtöffentlichen Sitzung des Rechtsausschusses am 29. Januar 2025 geschah, so dass sich SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf der einen Seite und CDU/CSU auf der anderen Seite einigen konnten.

Dabei sollte gefragt werden, was SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN dazu bewog, Männer – trotz vorheriger verfassungsrechtlicher Bedenken (BT-Drs. 20/14437, S. 8, **Anlage A007**) – auszugrenzen, und was CDU/CSU dazu bewog ein solches Gewalthilfegesetz doch noch eilig vor dem Neuwahltermin durchbringen zu wollen.

Wir fragen:

***Was war so dringend, dass man einen möglichen Verstoß gegen verfassungsrechtliche Höchstwerte – insbesondere die Gleichberechtigung von Männern und Frauen – riskierte?***

Diese Frage dürfte sich nur im Lichte des Wahlkampfes und vor dem Hintergrund der, mitunter von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN induzierten, Massendemonstrationen gegen die CDU/CSU umfassend beantworten lassen.

## II. Materielle Verfassungsmäßigkeit

Wir nehmen an, dass Ihnen eine umfassende materielle Prüfungskompetenz zusteht.

(WD 3 - 3000 - 257/20, S. 4, mwN.)

Die Beschränkung des § 3 GewHG auf Frauen dürfte offenkundig und evident gegen verfassungsrechtliche Höchstwerte verstoßen.

Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz und die daraus abgeleitete umfassende Schutzpflicht des Staates

(grundlegend BVerfG, Urteil vom 25. Februar 1975 – 1 BvF 1/74 –, juris, Rn. 153; vgl. Kingreen in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 227. Lieferung, 10/2024, Art. 3 GG, Rn. 310 ff.)

steht jedem zu.

Dieses Recht wurde zur Begründung des Gewalthilfegesetzes auch herangezogen. (**Anlage A005**, S. 13)

Ebenso wie der Artikel 2 Grundgesetz, schützt der Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz mit seinem allgemeinen Gleichheitssatz („Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich“) die Gleichheit in personaler Hinsicht umfassend. Der Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 Grundgesetz („Niemand darf wegen [...] benachteiligt oder bevorzugt werden“) zählt das Geschlecht als grundsätzlich verbotenes Differenzierungskriterium auf. Das spezielle Gleichheitsrecht in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz („Männer und Frauen sind gleichberechtigt“) konnte zwar vor allem Frauen schützende Vorschriften rechtfertigen

(Sachs, in: Isensee/Kirchhof, Handbuch des Staatsrechts Bd. VIII, § 182 Rn. 91),

dies jedoch nur unter der Voraussetzung des Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz.

Eine gegebenenfalls zulässige Ungleichbehandlung gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Grundgesetz, im Sinne eines Nachteilsausgleichs, begründete der Gesetzgeber nicht

und es sind auch keine Rechtfertigungsgründe vorgetragen worden, oder ersichtlich.

Vielmehr wies die Bundesregierung in ihrer schriftlichen Gegenäußerung vom 8. Januar 2025 dem Grunde nach auf den „Gleichheitssatz“ – beziehungsweise die Gleichheitssätze – und „eine rechtfertigungsbedürftige Ungleichbehandlung“ hin; sowie bemerkte, dass „bei Umsetzung des Gewalthilfegesetzes der tatsächliche Bedarf an Schutz- und Beratungsangeboten zugrunde zu legen ist“ und:

»damit die zahlenmäßig weitaus überproportionale Betroffenheit von Frauen durch geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt, führt ohnehin dazu, dass ein zahlenmäßig überproportionales Angebot für Frauen bereitgestellt werden muss« (**Anlage A007**, S. 8).

Wurde Ihnen ein gegengezeichneter Gesetzesbeschluss zugeleitet, so dürfte die Bundesregierung ihre bisherigen verfassungsrechtlichen Bedenken dann im Rahmen ihres Gegenzeichnungsverfahrens und ihrer Prüfung der Verfassungsmäßigkeit vergessen, oder abweichend beantwortet, haben (vgl. von Lewinski in: Kahl/Waldhoff/Walter, Bonner Kommentar zum Grundgesetz, 227. Lieferung, 10/2024, Art. 82 GG, Rn. 71-72). Dies ist uns jedoch derzeit nicht bekannt.

## 1. Kein zulässiger Nachteilsausgleich

Biologisch gesehen mögen Männer und Frauen wesentlich ungleich sein.

Das Gewalthilfegesetz fußt – unbeschadet supranationaler Konventionen – auf Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz.

Dieses Grundrecht wird durch das Strafgesetzbuch konkretisiert, welches bestimmte Gewalthandlungen unter Strafe stellt und somit auch die Grenzen der allgemeinen Handlungsfreiheit nach Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz definiert. Daher wäre allenfalls das Strafgesetzbuch im kasuistischen Sinne heranzuziehen.

Das Strafgesetzbuch kennt aber keine Ungleichbehandlung von Männern und Frauen – vom § 183 StGB einmal abgesehen ("Entrümpelung" des Strafgesetzbuchs, Reisch, Vorgänge 2023, Nr. 3, 33-44; „gänzlich zu streichen“, WD 7 - 3000 - 107/23, 15). (§ 46

Absatz 2 StGB „geschlechtsspezifisch“ stellt keine derartige Ungleichbehandlung dar)

Mithin dürfte sich die Beschränkung des § 3 GewHG auf Frauen auf diese Weise nicht rechtfertigen lassen.

Auch wenn es wegen dem Charakter eines Individualrechtsschutzes unerheblich sein dürfte, lässt sich eine Ungleichbehandlung dem Grunde nach ebenfalls nicht durch die Anzahl oder Verteilung der Betroffenen rechtfertigen. Denn Männer beziehungsweise Nicht-Frauen sind von der in Rede stehenden Gewalt unstrittig und ebenso betroffen.

Eine eventuell ungleichverteilte geschlechtsabhängige Betroffenheit würde sich beim „Wie“ – der Verteilung finanzieller Mittel zwecks Schutz und Beratung – widerspiegeln.

## **2. Vielfältige Formen und Folgen von Gewalt**

Gewalt kennt kein Geschlecht, hat viele Gesichter und kann sich reziprok verhalten.

Insbesondere psychische Gewalt wirkt verdeckt und subtil, ist dabei jedoch keineswegs weniger traumatisierend als körperliche Gewalt. Innerfamiliär äußert sie sich durch Isolation, Liebesentzug, Falschbeschuldigungen, Delegitimierung und Demütigung sowie weitere Formen des Mobbings bis hin zur totalen Ausgrenzung – häufig mit den Kindern als Waffe. Gewalt kann sowohl unmittelbar als auch mittelbar wirken.

Die Folgen von Gewalt reichen von Flucht- und Vermeidungsverhalten über posttraumatische Störungen bis hin zu Tötungen, wie sogenannte Femizide und Suizide. Je nach Betrachtungswinkel könnte die (Selbst-)Tötung eines Menschen sowohl die maximale Eskalationsstufe einer mitunter jahrelangen Gewaltspirale als auch der vermeintlich letzte Ausweg sein.

Vor allem Bundesfrauenministerin Lisa Paus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) und Innenministerin Nancy Faeser (SPD) begründeten die Notwendigkeit eines Gewalthilfegesetzes mit einer alltäglichen Gewalt gegen Frauen und täglichen Femiziden.

(„Lisa Paus und Nancy Faeser stellen Lagebild zu Straftaten gegen Frauen vor“.  
BMFSFJ. 19. November 2024. URL: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/aktuelles/alle->

meldungen/lisa-paus-und-nancy-faeser-stellen-lagebild-zu-straftaten-gegen-frauen-vor-250136, Abgerufen: 20. Februar 2025, 21:55)

Siehe auch:

»Jedes Jahr würden 360 Frauen, im Grunde jeden Tag eine, aufgrund von Partnerschaftsgewalt sterben.« (**Anlage A012**, S. 11)

Dabei sind jedoch zwei zentrale Herausforderungen zu beachten:

»Zum einen fehlt bislang eine bundeseinheitliche Definition von Femiziden, zum anderen ist auf Basis der PKS-Daten nur eine Annäherung an die tatsächliche Anzahl der als Femizide zu bezeichnenden Tötungen von Mädchen und Frauen möglich. Eine Erfassung von tatuslösenden Motiven erfolgt in der PKS nicht. Damit ist unklar, ob es sich bei den erfassten Fällen um geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten handelte. Tötungsdelikte an Frauen können also über die Daten der PKS nicht als Femizide im Sinne des allgemeinen Verständnisses „Tötung einer Frau, weil sie eine Frau ist“ interpretiert werden.« (Bundeskriminalamt, Geschlechtsspezifisch gegen Frauen gerichtete Straftaten, Bundeslagebild 2023, 19. November 2024, S. 36, **Anlage A020**)

Ohne sogenannte Femizide „als allgemein hin verstandene Tötungsdelikte an Frauen, weil sie Frauen sind“ (Bundeskriminalamt, aaO., S. 36) anzweifeln zu wollen, sei aber bemerkt, dass die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) lediglich einen Tatverdacht ausweist aber nicht auf Verurteilungen abstellt.

Es dürfte sich verbieten, die Gewaltbetroffenheit der Geschlechter gegeneinander aufzuwiegen (siehe Bundesfach- und Koordinierungsstelle Männerschutzgewalt (BFKM), Männerschutzeinrichtungen in Deutschland Nutzungsstatistik 2023, S. 3, **Anlage A021**) und die, auf einer Zahl von Femiziden fußende, durchaus plakative Begründung hin zu einer Notwendigkeit eines Gewalthilfegesetzes zum Schutz von Frauen durch andere Zahlen relativieren zu wollen.

Stattdessen bitten wir darum gewaltbetroffene Männer nicht zu vergessen.

Wir möchten helfen, den Blick hin zu den mittelbaren Folgen von, gegebenenfalls geschlechtsspezifischer, Benachteiligung und Gewalt zu öffnen:

»Durch einen Suizid beendeten 2023 10 300 Menschen ihr Leben. [...] Die Verteilung zwischen Männern (73 %) und Frauen (27 %) ist dabei relativ konstant geblieben.« („Todesursachen Suizide“. destatis. 2023. URL: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/Tabellen/suizide.html>, Abgerufen: 20. Februar 2025, 21:55)

Demnach beendeten im Jahr 2023 gut 7.500 Männer ihr Leben. Viele davon waren sicherlich auch Väter.

Leider scheint die PKS des Bundeskriminalamtes keine Suizide, und damit auch keine Suizidhintergründe, auszuweisen. Daher muss hilfsweise auf die bayerische PKS zurückgegriffen werden (siehe Abbildung 1).

Neben der Begehungsweise enthält die PKS auch Hinweise zu den Auslösern bzw. Begleitumständen des Suizids. Demnach stehen etwa die Hälfte und damit mit Abstand die meisten Suizide und Suizidversuche mit einer (psychischen) Erkrankung in Verbindung (51,1 %; Tab. 2). Der Männeranteil ist dabei höher als der Frauenanteil (60,2 % vs. 39,0 %). An zweiter Stelle steht der Liebeskummer (8,0 %), wobei mehr als drei Viertel dieser Fälle nicht tödlich enden. Ähnliche Ergebnisse lassen sich auch für Familienzwickigkeiten als Suizidauslöser feststellen. In knapp einem Drittel der Fälle (29,0 %) bleiben die Hintergründe des Suizids bzw. Suizidversuchs unbekannt.

Suizidhintergründe	Suizide und Suizidversuche insgesamt (%)	Davon Versuche (%)	Geschlecht der Suizidenten <sup>a</sup> (%)	
			Männlich	Weiblich
Krankheit, Schwermut, Nervenleiden	51,1	45,2	60,2	39,0
Familienzwickigkeiten	7,9	75,4	64,4	35,3
Wirtschaftliche Notlage	1,8	49,3	81,7	18,3
Furcht vor Strafe	0,5	75,0	85,0	15,0
Liebeskummer	8,0	79,0	64,5	35,5
Drogenabhängigkeit	1,7	78,5	73,8	26,2
Sonstiger oder nicht erkennbarer Grund	29,0	61,6	63,7	34,9

[Open in a new tab](#)

<sup>a</sup>Die Summe der Anteile von weiblichen und männlichen Suizidenten ergibt nicht in jedem Fall 100 %, da Suizide fallbezogen und Suizidenten personenbezogen erfasst werden

Abbildung 1: Auslöser beziehungsweise Begleitumstände eines Suizids („Der Suizid in der Polizeilichen Kriminalstatistik“, Özsöz/Luff/Siegerstetter, Bundesgesundheitsblatt Gesundheitsforschung Gesundheitsschutz. 2021 Dec 8;65(1):11–17, URL: <https://pmc.ncbi.nlm.nih.gov/articles/PMC8652128/>, Abgerufen: 20. Februar 2025, 22:07)

In Verbindung mit einem *Ranking* kritischer Lebensereignisse (siehe Abbildung 2)

Familie und soziales Umfeld		Allgemein	
Tod des Ehegatten	100	Veränderung der finanziellen Situation	38
Scheidung	73	hervorragende persönliche Leistung	28
Trennung von Ehegatten	65	Änderung der Lebensbedingungen	25
Tod eines engen Familienmitglieds	63	Korrektur von Gewohnheiten	24
Unfall oder Krankheit	53		
Heirat	50	Beruflich	
Kind verlässt das elterliche Heim	29	fristlose Entlassung – Arbeitslosigkeit	47
Versöhnung mit Ehegatten	45	Pensionierung	45
Erkrankung eines Familienmitglieds	44	geschäftliche Veränderung	39
Schwangerschaft	40	Änderung des beruflichen Verantwortungsbereichs	29
Sexuelle Schwierigkeiten	39	Probleme mit Vorgesetzten	23
Familienzuwachs	39	Änderung von Arbeitszeit oder Arbeitsbedingungen	20

Abbildung 2: Stresspunkte und Lebensereignisse („Förderung der Beschäftigungsfähigkeit“, Deutsches Institut für Persönlichkeits- & Organisationsentwicklung, URL: <https://www.fitmedi-institut.de/gesundes-unternehmen/foerderung-der-beschaefigungsaehigkeit/>, Abgerufen: 20. Februar 2025, 22:07)

und Angaben zu Suizidgedanken

(„Suicidal feelings“, Mind UK, URL: <https://www.mind.org.uk/information-support/types-of-mental-health-problems/suicidal-feelings/causes-of-suicidal-feelings/>, Abgerufen: 20. Februar 2025, 22:07)

sowie nach unserer bescheidenen Erfahrung,

dürften Suizidhintergründe bei Vätern insbesondere induzierte Entfremdung von den gemeinsamen Kindern sowie psychische und ökonomische Gewalt im Zuge von Trennung und Scheidung sein. Neben dem anderen Elternteil spielen auch das staatliche Wächteramt sowie unser Rechtssystem eine entscheidende Rolle.

Eine systematische Benachteiligung von Vätern im Familien- und Kindschaftsrecht ist unstrittig bekannt. Ein dahin gehender Reformbedarf ist einhellig überfällig. Dabei soll

nicht verkannt werden, dass auch eine Zahl von Müttern gleiche Ausgrenzung erlebt.

Einem möglichen Hellfeld von jährlich 360 Femiziden könnten damit tausende Suizide bei Männern aufgrund nicht unähnlicher Gründe im möglichen Dunkelfeld gegenüberstehen. Der ausstehende Untersuchungs- und Forschungsbedarf dürfte unstrittig sein.

### 3. Ungedekte Bedarfe betroffener Männer beziehungsweise Nicht-Frauen

Folgendem können wir uns uneingeschränkt anschließen:

»Die Bedarfe von betroffenen Männern dürfen insofern nicht in Konkurrenz zu den Bedarfen von betroffenen Frauen und den dafür notwendigen Ressourcen stehen, sondern begründen zusätzlich eigene Schutz-, Beratungs- und Unterstützungsansprüche.« (Bundesforum Männer e.V., Stellungnahme vom 20. November 2024, S. 1, **Anlage A022**)

»Mit Blick auf männliche Betroffene kann dies auch helfen, Geschlechterstereotype und Vorurteile abzubauen. Denn Männer, die Opfer von Gewalt werden, zögern oft, Hilfe zu suchen, weil sie befürchten, nicht ernst genommen zu werden oder als schwach zu gelten.« (Bundesforum Männer e.V., aaO., S. 3)

Dieser Presseartikel veranschaulicht die Problematik und den ungedeckten Bedarf:

»Es begann mit psychischer Gewalt und wurde dann immer schlimmer. In den meisten Fällen war er das Ventil, an dem seine damalige Partnerin ihre Wut abgeladen hat. Die Zahlen zeigen: Laut "Lagebild Häusliche Gewalt" des Landeskriminalamtes wurden 2023 in NRW 20.268 Fälle erfasst, 28,4 Prozent dieser Opfer waren männlich. Doch sowohl das Bundeskriminalamt als auch die Experten des SKM [Sozialdienst Katholischer Männer e.V.] gehen von einer weitaus höheren Dunkelziffer aus. Denn nicht alle Männer, die in einer Krise stecken, suchen sich Hilfe. Vielen ist die Situation peinlich. Der SKM sieht ein zentrales Problem auch darin, dass es zu wenig Schutzhäuser für Männer gibt. In NRW gibt es für Männer nur 20 Schutzplätze. Zum Vergleich: Für Frauen sind es 690 Schutzplätze.« („Tabu-Thema häusliche Gewalt: Verein in Köln hilft betroffenen Männern“. In: WDR Lokalzeit. 14. Februar 2025. URL: <https://www1.wdr.de/lo->

kalzeit/ehrenamt/koeln-hilfe-fuer-maenner-als-opfer-haesuslicher-gewalt-100.html, Abgerufen: 24. Februar 2025, 19:40)

Der SKM Bundesverband formuliert die Kritik an diesem Gewalthilfegesetz zutreffend:

»„Wir sind schockiert, dass in den politischen Verhandlungen männliche und queere Betroffene häuslicher Gewalt aus dem Gesetz herausverhandelt wurden und nun nicht im Gesetz berücksichtigt werden“, sagt SKM-Generalsekretär Stephan Buttgerit und weiter: „Damit wird auch von häuslicher Gewalt betroffenen Vätern und deren Kindern der Schutz vor Gewalt in den eigenen vier Wänden verwehrt.“ Der ursprüngliche Entwurf des Gesetzes sprach zu Recht allen von häuslicher Gewalt betroffenen Menschen – unabhängig ihres Geschlechts Hilfen zu. Stephan Buttgerit fragt: „Was treibt die an den Verhandlungen beteiligten Parteien an, betroffene Menschen häuslicher Gewalt aus einem Gewalthilfegesetz herauszuverhandeln und damit bestimmten Bevölkerungsgruppen Unterstützung zu verwehren? Wir reden hier nicht von einer Marginalie: Im Jahr 2023 waren das über 75.000 männliche Gewaltbetroffene allein im Hellfeld.“ [] Der SKM-Generalsekretär mahnt zu mehr Solidarität mit allen gewaltbetroffenen Menschen: „Warum erfahren die männlichen und queeren Gewaltbetroffenen so wenig Solidarität, ja sogar ein bewusstes, verfassungswidriges Aussortieren aus einem Gesetz? Das macht uns ratlos und wütend.“« („Gewalthilfegesetz gilt nicht für Männer“. In: SKM Bundesverband. 17. Februar 2025. URL: <https://xn--echte-mnner-reden-wqb.de/pm-gewalthilfegesetz/>, Abgerufen: 24. Februar 2025, 19:40)

Ein offener Brief an den politischen Raum weist auf weitere Schwächen hin:

»Das Kriminologische Forschungsinstitut Niedersachsen (KfN) hat in seiner Studie aus dem Jahr 2024 „Gewalt gegen Männer in Partnerschaften“ dargestellt, dass viele dysfunktionale Beziehungen von einer wechselseitigen Gewaltdynamik gekennzeichnet sind. Wer also häusliche Gewalt wirklich bekämpfen will, darf männliche Opfer von Gewalt nicht ausgrenzen und marginalisieren.« („Gewaltschutzprivileg für Frauen – offener Brief“. In: MANNdat e.V. 16. Februar 2025. URL: <https://manndat.de/offener-brief/gewaltschutzprivileg-fuer-frauen-offener-brief.html>, Abgerufen: 24. Februar 2025, 19:40)

Schlussendlich werden nicht nur Männer, sondern alle Nicht-Frauen ausgegrenzt:

»Mari Günther vom Bundesverband Trans\* bringt die dahinterliegende Bigotterie (Scheinheiligkeit) auf den Punkt: „All die Frauen, die zum jetzigen Zeitpunkt keine Hilfe finden, die getötet werden, hätten in diesem Fall weiter keine Hilfe gefunden – und die CDU hätte das billigend in Kauf genommen.“ Bereits im Mai 2023 hatten wir im Zuge der Diskussion um das Hausrecht im Zusammenhang mit dem Selbstbestimmungsgesetz den Verein Frauenhaus Koordinierung zitiert, der die Vulnerabilität dieser Gruppen betonte und deutlich machte: „Der kursierenden Vorstellung, dass nun durch schlichte Änderung des Vornamens oder Geschlechtseintrags cis Männer missbräuchlich in Frauenhäuser einziehen und die dortigen Bewohner\*innen bedrohen können, treten wir energisch entgegen.“«  
(„Gewalthilfegesetz: Schutz für wen? Fehlende Berücksichtigung von trans und nicht-binären Personen\* und der im Raum stehende juristische Diskurs“. In: Deutsches Institut für Sozialwirtschaft e.V. 18. Februar 2025. URL: <https://echtevielfalt.de/allgemein/gewalthilfegesetz-schutz-fuer-wen-fehlende-beruecksichtigung-von-trans-und-nicht-binaeren-personen-und-der-im-raum-stehende-juristische-diskurs/>, Abgerufen: 24. Februar 2025, 19:40)

Umfassend auch wie folgt:

»Kritik: Das nun verabschiedete Gesetz schließt nicht-weibliche Personen aus. Der ursprüngliche Entwurf war noch geschlechtsneutral formuliert. Damit wird nun das Hilfesystem für Männer, queere Personen und tin Personen nicht ausgebaut und für sie kein Anspruch auf Schutz und Beratung geschaffen. Kinder dieser Personen haben im Gegensatz zu Kindern von betroffenen Frauen ebenfalls keinen Anspruch. Auch entsprechende soziale Einrichtungen haben keinen Anspruch auf Unterstützung.« („Bundesrat stimmt Gewalthilfegesetz zu“. In: Landesarbeitsgemeinschaft (LAG) Jungen- und Männerarbeit Sachsen e.V. 14. Februar 2025. URL: <https://www.maennergewaltschutz.de/neuigkeiten/bundesrat-stimmt-gewalthilfegesetz-zu/>, Abgerufen: 24. Februar 2025, 19:40)

In der Gesamtschau dürfte augenfällig sein, dass mit diesem Gewalthilfegesetz etwas nicht stimmt.

#### 4. Benachteiligung betroffener Kinder

Weil in vielen Öffentlichkeitsinformationen und der politischen Debatte zumeist von

„Schutz vor Gewalt für jede Frau und **ihre Kinder**“

gesprochen wurde, möchten wir zuallererst feststellen, dass

Kinder nur sich selbst gehören.

Zudem haben alle Kinder einen Anspruch auf ihre Mutter und ihren Vater gleichermaßen sowie in jedem Fall auch ein Recht auf gewaltfreie Erziehung.

Im Lichte der Beschränkung des persönlichen Anwendungsbereichs des Gesetzes auf Frauen bleibt unklar, ob auch gewaltbetroffene Kinder geschützt werden, wenn sie nicht bei ihren Müttern, sondern bei ihren Vätern leben – etwa in Fällen, in denen Vater und Kinder Gewalt durch die Mutter ausgesetzt sind.

Hier bestehen Unsicherheiten, inwieweit dieses Gewalthilfegesetz den gewaltbetroffenen Vätern ermöglicht zumindest ihre gewaltbetroffenen Kinder schützen zu können.

Eine Auslegung dieses Gewalthilfegesetzes könnte sein, dass der nicht-weibliche Elternteil – in der Regel der Vater – als „Dritter“ zählt:

»[...] sowie Kinder, die geschlechtsspezifische oder häusliche Gewalt gegenüber nahestehenden Dritten miterlebt haben oder miterleben« (§ 2 Absatz 3 Satz 1 GewHG)

Mangels dahin gehender Begründung und Klarstellung des Gesetzgebers könnte die Auslegung in der Praxis zum Glücksspiel werden. Auch an dieser Stelle ist das Gesetz nachzubessern.

Jedenfalls wäre es haarsträubend, wenn Väter allenfalls als „Dritte“ zählen würden.

## 5. Supranationale Konventionen

An dieser Stelle möchten wir an die dahin gehend geschlechtsneutrale EU-Richtlinie 2024/1385 erinnern:

»Die Kapitel 3 bis 7 gelten für alle Opfer von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, unabhängig von deren Geschlecht. Derartige Opfer sind alle Opfer von nach Kapitel 2 strafbaren Handlungen sowie Opfer sonstiger nach anderen Rechtsakten der Union oder nach nationalem Recht strafbarer Akte von Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt.« (Artikel 1 Absatz 2, EU-Richtlinie 2024/1385, **Anlage A023**)

»„Opfer“ jede Person, unabhängig von ihrem Geschlecht, die einen Schaden erlitten hat, der unmittelbar durch Gewalt gegen Frauen oder häuslicher Gewalt verursacht wurde, einschließlich Kinder, die einen Schaden erlitten haben, weil sie Zeugen von häuslicher Gewalt geworden sind« (Artikel 2 Buchstabe c, EU-Richtlinie 2024/1385, **Anlage A023**)

Ein Gewalthilfegesetz muss auch im Einklang mit den übrigen supranationalen Konventionen wie der UN-Kinderrechtskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen.

Nach unserer Auffassung erfüllt dieses Gewalthilfegesetz diese Voraussetzung bislang leider nicht.

#### D. Schlussbemerkung

Die mit diesem Gewalthilfegesetz verbundene Bevorzugung gewaltbetroffener Frauen während gewaltbetroffene Männer völlig außer Acht gelassen werden kann bei letzteren zu einem unangenehmen Wiedererleben jener Gewalt und jenes Unrechts führen, welches sie – vielleicht auch durch Frauen – erfahren haben.

Dieses Gewalthilfegesetz macht Gewalt gegen Männer *de facto* unsichtbar. Viele sind sicherlich auch Väter. Die unmittelbaren und mittelbaren Folgen von Gewalt gegen sie können dazu führen, dass Kinder ihre Väter verlieren. Gleichzeitig bestehenden Unsicherheiten, inwieweit dieses Gewalthilfegesetz den gewaltbetroffenen Vätern ermöglicht zumindest ihre gewaltbetroffenen Kinder schützen zu dürfen.

Jedenfalls wäre eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Männern und Frauen unseres Rechtsstaates unwürdig.

Wir bitten Sie den betreffenden Gesetzesbeschluss, mit der Maßgabe auch Männer und alle Kinder vor Gewalt zu schützen, zwecks Nachbesserung zurückzuverweisen.

Mit ausgezeichnete Hochachtung

Der Bundesvorstand

Ansprechpartner für Rückfragen:

Bundesvorstandsmitglied, Christoph Köpernick, koepernick@vafk.de, 0171 45 27 999

## ÜBER DEN VERBAND

Der Väteraufbruch für Kinder e.V. (VAfK) ist der mitgliederstärkste, bundesweit vertretene Interessenverband für von Kindern getrennt lebende Eltern und Väteremanzipation. Er vertritt 4.000 Mitglieder in rund 100 lokalen Gesprächskreisen, Kontaktstellen und Kreisvereinen, darunter etwa 10 % Frauen.

### Warum das wichtig ist

Die Menschen im VAfK verbindet, dass ihnen, ihren Kindern oder ihren Liebsten Schlimmes widerfahren ist oder widerfährt oder sie andere davor bewahren wollen. Sie stehen stellvertretend für die schätzungsweise 200.000 jährlich neu Betroffenen [Annahme: 3 Betroffene (1 Kind, 2 Angehörige) je Kontaktabbruch, vgl. Baumann et al., ZKJ 2022, 245].

Ziel des seit dem Jahr 1988 aktiven VAfK ist es, das Aufwachsen von Kindern in ihren Familien durch ein verstärktes Engagement ihrer Väter und durch kooperative Elternschaft, insbesondere nach Trennung und Scheidung, nachhaltig zu verbessern.

Der VAfK versteht sich als Verein für Kinderrechte, als Familien- und Elternverband und als Organisation, die eine fürsorgende und liebevolle Beziehung beider Eltern zu ihren Kindern stärkt sowie für die Gleichstellung von Müttern und Vätern eintritt.

### Mitglied werden oder spenden

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nur 60 € im Jahr. Weitere Familienmitglieder zahlen nur 30 €. Der VAfK ist als gemeinnütziger Verein anerkannt und auf Spenden angewiesen, um seine Öffentlichkeitsarbeit und Beratungsangebote vor Ort leisten zu können.

Der VAfK toleriert keine extremistischen Tendenzen – weder von links noch rechts. Er ist ein Antidiskriminierungsverband und ist im deutschen Lobbyregister eingetragen.

Mitglieder im Bundesvorstand: Christoph Köpernick, Markus Koenen, Karsten Rulofs, Kay Stratmann.